IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2006

Nr. 2006/870

Umsetzung der Neuerungen im eidgenössischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 6. April 2006 zur Vorlage RG 021/2006

---

1. Feststellungen

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 6. April 2006 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB 2006/260 vom 31. Januar 2006) behandelt. Dem Beschlussesentwurf 1 hat sie mit einem Änderungsantrag zugestimmt, dem Beschlussesentwurf 2 mit 2 Änderungsanträgen. Die Änderungsanträge der Justizkommission lauten:

1.1 Beschlussesentwurf 1

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977[1])

§ 16 Absatz 2bis soll ersatzlos gestrichen werden.

1.2 Beschlussesentwurf 2

I. Änderung der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970[2])

§ 158 Absatz 4: Die beantragte Änderung von § 158 Absatz 4 wird gestrichen. Die geltende Fassung bleibt unverändert.

II. Änderung weiterer Gesetze

1. Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941

§ 23 Absatz 4 soll lauten:

[4] Ist der Täter von Sucht betroffen oder in anderer Weise abhängig, so kann der Richter bei Rückfall eine Suchtbehandlung nach Artikel 60 StGB anordnen

2. Erwägungen

---

[1]) BGS 125.12.
[2]) BGS 321.1.

2

2.1 Dem Änderungsantrag der Justizkommission zu Beschlussesentwurf 2 kann, soweit Ziffer I. (also § 158 Absatz 4 StPO) betreffend, zugestimmt werden.

Hingegen kann dem Änderungsantrag der Justizkommission zu Beschlussesentwurf 2, soweit Ziffer II. (also § 23 Absatz 4 EG StGB) betreffend, in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden: Abgesehen davon, dass sich diese Fassung - entgegen der Absicht der Justizkommission - nicht an den Wortlaut des Bundesgesetzes (Artikel 60 Absatz 1 StGB: "Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig...") anlehnt, geht sie - weil zu unbestimmt und allzu offen - zu weit und wäre in der Praxis so kaum anwendbar oder würde allenfalls gar zu grotesken Möglichkeiten und Ergebnissen führen. So könnte beispielsweise über eine (von Nikotin, Schokolade oder Kaffee) abhängige oder spielsüchtige Person, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug oder Nachtlärm stört, bei Rückfall eine (stationäre!) Suchtbehandlung nach Artikel 60 angeordnet werden. Dagegen, dass die Rechtsfolgen in § 23 Absatz 4 EG StGB von den Gewohnheitstrinkern auch auf weitere von Suchtstoffen Abhängige ausgedehnt werden, ist nichts einzuwenden, wenn die Suchtstoffe im Gesetz selber abschliessend aufgezählt werden (Betäubungsmittel, Arzneimittel). Für den Fall, dass die Justizkommission an ihrem Änderungsantrag festhält, stellt der Regierungsrat deshalb folgenden Gegenantrag:

§ 23 Absatz 4 soll lauten:
[4] Ist der Täter **von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln abhängig**, so kann der Richter bei Rückfall eine Suchtbehandlung nach Artikel 60 StGB anordnen.

2.2 Auch dem Änderungsantrag der Justizkommission zu Beschlussesentwurf 1 kann nicht zugestimmt werden. Zur Begründung kann vorweg auf die Ausführungen in der Vorlage Umsetzung der Neuerungen im eidgenössischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht (Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat von Solothurn vom 31. Januar 2006, RRB Nr. 2006/260, S. 8) zu § 16 Absatz 2^{bis} verwiesen werden. Dafür, dass der Jugendanwalt (und nicht das Jugendgericht) die Entscheide fällt, die in Artikel 32 des Jugendstrafgesetzes der urteilenden Behörde übertragen sind - wenn der gleichzeitig mit der Unterbringung ausgesprochene und der wegen Widerrufs oder Rückversetzung vollziehbare Freiheitsentzug zusammen höchstens 6 Monate beträgt - sprechen ausserdem folgende Gründe:

a. Der Abbruch der Unterbringung (Fremdplatzierung) und der Entscheid über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Reststrafe) sollte aus pädagogischen Gründen durch die gleiche Behörde angeordnet werden. Damit weiss der Jugendliche von Anfang an von der gleichen Behörde, welche Alternativen es für ihn gibt. Hingegen wäre es pädagogisch schlecht, wenn der Jugendanwalt über den Abbruch der Unterbringung entschieden hat und das Jugendgericht erst Monate später darüber entscheiden würde, ob und in welchem Umfang die Freiheitsstrafe noch zu verbüssen ist.

b. Zwischen einem Abbruch der Unterbringung und dem Vollzug der Freiheitsstrafe (Reststrafe) sollte möglichst wenig Zeit vergehen. Der Jugendliche soll so rasch als möglich "sauberen Tisch" haben, um anschliessend rasch auf Arbeitssuche gehen zu können. Monatelanges Warten auf den Entscheid des Jugendgerichtes über den Vollzug der Freiheitsstrafe wirkt sich auf den Jugendlichen lähmend aus. Ausserdem wäre auch nicht klar,

ob und allenfalls was die Jugendanwaltschaft mit dem Jugendlichen in der "Wartezeit" machen darf und muss.

c. Ein Verfahren vor dem Jugendgericht (mit drei Richtern und einem Gerichtsschreiber) durchführen zu müssen, wenn es möglicherweise nur noch um den Vollzug von wenigen Tagen Freiheitsstrafe (Reststrafe) geht, dauert nicht nur länger, sondern ist auch wenig effizient. In diesen Fällen ist es wesentlich effizienter, wenn der Jugendanwalt im Schnellverfahren entscheidet. Dessen Entscheide unterliegen der Einsprache an den Jugendgerichtspräsidenten (als Einzelrichter).

3. Beschluss

3.1 Dem Änderungsantrag der Justizkommission zu Beschlussesentwurf 1 wird nicht zugestimmt.

3.2 Dem Änderungsantrag der Justizkommission zu Beschlussesentwurf 2 wird, soweit Ziffer I. (also § 158 Absatz 4 StPO) betreffend, zugestimmt.

3.3 Dem Änderungsantrag der Justizkommission zu Beschlussesentwurf 2 wird, soweit Ziffer II. (also § 23 Absatz 4 EG StGB) betreffend, nicht zugestimmt.

Für den Fall, dass die Justizkommission an diesem Änderungsantrag festhält, wird folgender Gegenantrag gestellt:

§ 23 Absatz 4 soll lauten:
[4] Ist der Täter **von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln abhängig**, so kann der Richter bei Rückfall eine Suchtbehandlung nach Artikel 60 StGB anordnen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag JUKO vom 6. April 2006

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz (FF) (3)
Aktuarin JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat